

Fachbereich: Abteilung III

Verfasser: Vincon, Stefanie

DSNR: XI-2020-1077

Beschlussvorlage

Sicherstellung kurzfristiger Liquidität Neufestsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevorstand	16.09.2020	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	01.10.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufestsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites auf 500.000,00 €, festzusetzen.

Begründung:

Im dem vorgelegten Bericht „Finanzsituation“ in der Sitzung am 31.08.2020 wurde bereits berichtet, dass sich bei der Gemeinde Cölbe in den Bereichen Gewerbesteuer durch Anpassungen von Vorauszahlungen, dem Anteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, in Gebührenkreisläufen sowie im Bereich Vermietung von Bürgerhäusern Mindereinnahmen, ergeben haben. Nach eingehender und genauer Prüfung der Mindereinnahmen, handelt es sich hierbei um **Corona-bedingte Auswirkungen**, somit können die maßgeblichen Regelungen des Corona-Erlasses vom 30.03.2020 vom Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport, zur Anwendung kommen.

Im Bericht vom 31.08.2020 beabsichtigte die Gemeinde Cölbe zunächst die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes für 2020. Gemäß des Corona-Erlasses vom 30.03.2020 ist die Erstellung eines Nachtragshaushaltes für 2020 für **Corona-bedingte Auswirkungen** nicht erforderlich. Von dieser Erlassregelung macht die Gemeinde Cölbe gebrauch und nimmt davon Abstand, einen Nachtragshaushalt für 2020 zu erlassen.

In dem Erlass ist weiterhin geregelt, dass auch Liquiditätskredite ohne Erlass eines Nachtragshaushaltes aufgenommen werden können. Die Neufestsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite bedarf normalerweise einer Nachtragsatzung, die unter den

Verfahrensbedingungen des § 97 HGO aufzustellen wäre. Ein solches zeitaufwändiges Verfahren wird der aktuellen Situation nicht gerecht. Mit dem „Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit“ (GVBl. 2020, Seite 201) steht nunmehr ein Verfahrensweg zur Verfügung, der die gebotene eilbedürftige Entscheidung der Gemeinde Cölbe sicherstellt. Die entsprechende Beschlussfassung kann durch die Gemeindevertretung erfolgen.

Die Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Cölbe sah in § 4 keinen Höchstbetrag für einen Liquiditätskredit vor, deshalb ist, um handlungsfähig zu bleiben, ein Beschluss über die Neufestsetzung des Höchstbetrages eines Liquiditätskredites zu fassen.

Die veränderte Festsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites bedarf gemäß § 105 Abs. 2 Satz 2 HGO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Genehmigungsantrag bedarf der Darlegung des Mehrbedarfs sowie der aktuellen Liquiditätssituation und der Einschätzung der zu erwartenden Ausfälle. Im Hinblick auf die beträchtliche Unsicherheit der weiteren Entwicklung legen die Aufsichtsbehörden bei der Prüfung des Liquiditätskreditrahmens und der dazu gegebenen Begründung einen großzügigen Maßstab an.

Gemäß Erlass vom 30.03.2020 entscheiden die Aufsichtsbehörden über die Neufestsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite binnen einer Woche.

Diese maßgeblichen Regelungen des Corona-Erlasses vom 30.03.2020 kommen bei der Gemeinde Cölbe zur Anwendung, um in der aktuellen wirtschaftlichen Krise weiterhin handlungsfähig zu bleiben.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Entfällt.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft

Entfällt.

Anlagen:

Auszug Corona-Erlass vom 30.03.2020

Auszug „Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit, GVBl. 2020, Seite 201

Beteiligte:

Abteilung III - Finanzen